

per E-mail an: abteilung13@stmk.gv.at

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13 – Umwelt und Raumordnung
Stempfergasse 7
A-8010 Graz

Graz, am 18.10.2019

Betrifft:

GZ: ABT 13-30.00-123/2019-2

Stellungnahme 2. Sanierungsprogramm für Fließgewässer

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Entwurf der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark, mit der ein 2. Sanierungsprogramm für Fließgewässer erlassen wird, erlauben wir uns folgende Stellungnahme abzugeben:

Vorbemerkungen

Die Energie Steiermark AG unterstützt die Sanierung der Fließgewässer als wichtige Maßnahme zum Erhalt der Lebensgrundlagen. Um die Energiewende erreichen zu können, kommt der Stromerzeugung aus Wasserkraft eine tragende Rolle zu. Es gilt daher ökologische Maßnahmen zur Sanierung der Fließgewässer mit der Erzeugung erneuerbarer Energie in Einklang zu bringen.

Definition baulicher Adaptierungen nach § 1 Abs 3

In den Erläuterungen zu § 1 Abs 3 werden auf Seite 6 bauliche Adaptierungen dahingehend definiert, dass Umbauten am Entnahmebauwerk (z.B. Herstellung einer Dotationsöffnung, Kernbohrungen, Neuerrichtung eines Dotierschützes, Einbau einer Restwasserturbine) jedenfalls von diesem Begriff erfasst sind. Diese Definition erscheint zu umfassend, weil beispielsweise Kernbohrungen als Dotationsöffnung in Holz- und Stahlschützen sehr einfach und ohne wesentlichen Eingriff in die Statik des Querbauwerkes vorgenommen werden können. Aus diesem Grund schlagen wir vor, die Herstellung einer Dotationsöffnung und Kernbohrungen nicht als bauliche Adaptierungen zu

qualifizieren. Bei der Definition der baulichen Adaptierungen könnte nach unserer Auffassung in den Erläuterungen auf Seite 6 mit „Umbauten am Entnahmebauwerk, die zu einem wesentlichen Eingriff in die Statik des Querbauwerks führen können (z. B. Neuerrichtung eines Dotierschützes, Einbau einer Restwasserturbine)“ das Auslangen gefunden werden.

Einheitlichkeit der Begrifflichkeiten in § 1 Abs 3

In § 1 Abs 3 S 1 wird auf bauliche Adaptierungen Bezug genommen. Hingegen findet sich in § 1 Abs 3 S 2 der Begriff der baulichen Änderungen. Zur Klarstellung und im Sinne der Einheitlichkeit ersuchen wir darum, sowohl in § 1 Abs 3, als auch in den Erläuterungen auf Seite 2 und 6 den Begriff der baulichen Adaptierungen zu verwenden.

Verfahrensgegenstand nach § 1 Abs 3

Nach § 1 Abs 3 S 1 ist im Falle baulicher Adaptierungen ein Sanierungsprojekt zur wasserrechtlichen Bewilligung vorzulegen. Sollten keine baulichen Adaptierungen notwendig sein, ist gemäß § 1 Abs 3 S 2 die wasserrechtliche Bewilligung innerhalb gleicher Frist anzupassen. Laut den Erläuterungen auf Seite 6 ist im Fall von § 1 Abs 3 S 2 eine Anpassung der bestehenden wasserrechtlichen Bewilligung zur bescheidmäßigen Festlegung der Dotierwassermenge bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Die Vorlage eines Projekts ist nach den Ausführungen in den Erläuterungen auf Seite 6 in diesen Fällen jedoch nicht notwendig. Wir gehen davon aus, dass sowohl im Falle baulicher Adaptierungen nach § 1 Abs 3 S 1 als auch im Falle keiner baulichen Adaptierungen nach § 1 Abs 3 S 2 die Wasserrechtsbehörde lediglich eine neue Dotierwassermenge festlegt und darüber hinaus keine Vorschriften im Hinblick auf den Stand der Technik erfolgen. Diese Auslegung findet unserer Auffassung nach auch in § 21a Abs 4 WRG Deckung, wonach bei Vorliegen eines Sanierungsprogramms Maßnahmen nach § 21a Abs 1 WRG nicht darüber hinausgehen dürfen. Außerdem verstehen wir die beiden Fälle in § 1 Abs 3 dahingehend, dass lediglich dem Wasserberechtigten im Verfahren Parteistellung zukommt. Wir bitten darum, in den Erläuterungen klarzustellen, dass lediglich die Festlegung der Dotierwassermenge den Verfahrensgegenstand bildet und nur dem Wasserberechtigten Parteistellung zukommt.

Berechnung der Dotierwassermenge nach § 2 Abs 1

In § 2 Abs 1 wird auf die Dotation der Wassermenge nach Anlage 1 abgestellt. Nachdem die Dotation einer Fischaufstiegshilfe die Wassermenge in der Ausleitungsstrecke erhöht, ersuchen wir darum, den Normtext in § 2 Abs 1 wie folgt klarstellend zu ergänzen: „Ausleitungsstrecken sind ganzjährig mit einer Wassermenge entsprechend Anlage 1 zu dotieren. Dotationen von Fischaufstiegshilfen sind hierbei anzurechnen.“

Dotierwassermenge des Gewässerabschnitts 6 an der Feistritz nach § 2 Abs 1 iVm Anlage 1

In Anlage 1 ist die Dotierwassermenge des Gewässerabschnitts 6 an der Feistritz mit $1,154 \text{ m}^3/\text{s}$ ausgewiesen. Wir bitten um Überprüfung dieses Wertes. Die Auswertung des uns vorliegenden Hydrologischen Jahrbuchs 2016 (hinterlegt mit den Jahresabflussganglinien der Jahre 1961-2015) weist für die Messstelle Anger (Mst. ID: 211029) ein NQ_T in der Höhe von $1,16 \text{ m}^3/\text{s}$ sowie ein $MJNQ_T$ in der Höhe von $2,18 \text{ m}^3/\text{s}$ aus. Entsprechend der in den Erläuterungen auf Seite 3 f angeführten Ermittlungsmethode der Dotierwassermenge ergibt sich ein maßgeblicher Wert (50 % des $MJNQ_T$) in der Höhe von $1,09 \text{ m}^3/\text{s}$.

Gewährleistung des guten ökologischen Zustands bzw des guten ökologischen Potentials nach § 2 Abs 2

Bei Unterschreitung der Mindestdotationsmenge der Anlage 1 ist gemäß § 2 Abs 2 entsprechend der Methodik der Anlage G der Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer (idF QZV Ökologie OG) nachzuweisen, dass der gute ökologische Zustand bzw. das gute ökologische Potenzial gewährleistet werden kann. Offen bleibt dabei, welche genauen Anforderungen an diesen Nachweis der Gewährleistung gestellt werden. In den konsolidierten Erläuterungen zur QZV Ökologie OG wird auf Seite 7 zur Methodik der Anlage G der QZV Ökologie OG näher dargelegt, dass unter der Gewährleistung eine Gewährleistung mit hoher Sicherheit zu verstehen ist. Zur Klarstellung dürfen wir noch anregen, dass in den Erläuterungen zu § 2 Abs 2 auch darauf verwiesen wird, dass mit dem Nachweis der gute ökologische Zustand bzw. das gute ökologische Potenzial mit hoher Sicherheit zu gewährleisten ist.

Mit freundlichen Grüßen
ENERGIE STEIERMARK AG



i.V. Mag. Johannes Pratl



i.V. Mag. Christina Desput